

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nicht gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere rassistische, kriegsverherrlichende, brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
3. Das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
4. die entgeltliche Benutzung
 - a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

- b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung bzw. die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber der Spielgeräte ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet bzw. die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung bzw. dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Veranstaltung bzw. der Geräteaufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Räumlichkeiten oder Grundstücke bzw. der Spielgeräte.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer und die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Umsatzsteuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einer Dritten/einem Dritten zu einem von der Gemeinde oder Samtgemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Unternehmerin/der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat der Samtgemeinde Fintel vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 2) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3, 4 und 5)
des Preises oder Entgeltes. | 20 v.H. |

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Samtgemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Samtgemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
- | | |
|---|-------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 40,00 € je Gerät |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind | 60,00 € je Gerät |
| c) Geräte gemäß a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| d) Geräte gemäß b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |
| e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 15,00 € je Gerät |
| f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 20,00 € je Gerät |
| g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 € je Gerät |
- (2) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Besteuerungsverfahren für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes an einem in dieser Bestimmung genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Gerät außer Betrieb genommen worden ist.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.
- (4) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der jeweilige Kalendermonat, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht (Monatssteuer).
- (5) Die Steuer wird als Monatssteuer durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Der Bescheid kann mit Dauerwirkung ergehen. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Samtgemeinde
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (6) Die Samtgemeinde kann von der Unternehmerin/vom Unternehmer bzw. von der Betreiberin/dem Betreiber verlangen, die Geräte gemäß § 9 für jeden Erhebungszeitraum auf einer von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass die Unternehmerin/der Unternehmer bzw. die Betreiberin/der Betreiber die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro, bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, soweit sie nach dieser Satzung steuerpflichtig sind, sind bei der Samtgemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung und die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume oder Grundstücke, sofern diese/dieser Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger gemäß § 3 ist, verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmerinnen/Unternehmer kann die Samtgemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

- (4) Die Inbetriebnahme eines Gerätes im Sinne von § 1 Nr. 4 an einem in dieser Bestimmung genannten Ort ist unverzüglich bei der Samtgemeinde anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, wenn der Samtgemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Unverzüglich zu melden ist ebenfalls die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes. Eine Außerbetriebnahme liegt vor, wenn das Gerät oder das Austauschgerät endgültig abgebaut ist oder nachweislich nicht mehr zu Spielzwecken benutzt werden kann. Als Tag der Außerbetriebnahme gilt der Tag der Meldung, es sei denn, das Gerät ist nachweislich früher außer Betrieb gesetzt worden. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 15.09.1986 aufgehoben.

Lauenbrück, den 13.12.2006

Gemeinde Lauenbrück

gez. Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)